



Der Vorsitzende

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Petra Wanner

Geschäftszahl:
2022-0.098.065 (VA/6100/V-1)

Datum:
15. Februar 2022

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970 und das Grundsteuergesetz 1955 geändert werden

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ 2022-0.072.649

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff bezeichneten Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Volksanwaltschaft hat sich in einem amtswegigen Prüfverfahren mit der Problematik der einheitlichen Vollziehung des Grundsteuergesetzes im Hinblick auf die Rechtsnachfolge (§§ 9 sowie 28c Grundsteuergesetz) auseinandergesetzt.

Weil die in Rede stehende Problematik vor allem auch auf die Säumigkeit der Finanzämter bei der Erlassung von Zurechnungsfortschreibungsbescheiden (teilweise bis zu 5 Jahre) zurückzuführen ist, hat die Volksanwaltschaft ein Schreiben an Ihr Ressort gerichtet und angeregt, dass man hinsichtlich Grundvermögen, bei dem sich an der Bewertung überhaupt nichts verändert hat (kein Umbau, keine Änderung der Einlagezahl), sondern nur eine Rechtsnachfolge im Eigentum stattgefunden hat, zu § 9 Grundsteuergesetz folgenden Absatz 4 hinzufügen sollte:

„Bei einem Steuergegenstand, an dem keine Änderung an der Bewertung, sondern lediglich eine Rechtsnachfolge im Eigentum stattgefunden hat, ist der Rechtsnachfolger Steuerschuldner.“

Damit wäre nach Ansicht der Volksanwaltschaft sowohl den Gemeinden geholfen als auch den offenbar überlasteten Dienststellen des Finanzamtes Österreich (vormals Finanzämter).

Diese legislative Anregung hat die Volksanwaltschaft in ihren Bericht an den Nationalrat und Bundesrat über das Jahr 2020, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“ (S. 175), aufgenommen.

Weil Ihr Ressort diesen Vorschlag der Volksanwaltschaft in seiner Stellungnahme vom 2. November 2020 (GZ.: 2020-0.672.858) als konstruktiv beurteilte und darin auch zusagte, die Möglichkeit der Umsetzung zu überprüfen, ist es für die Volksanwaltschaft nun nicht nachvollziehbar, warum die Umsetzung dieses Vorschlags im gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung gefunden hat. Die Volksanwaltschaft ersucht daher erneut, diese legislative Anregung umzusetzen.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Walter ROSENKRANZ e.h.